

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



51. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 14. 6.2002

17.j Stück

Studienplan für die Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Studienplan regelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, und des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 das Studium der Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz.

§ 2. Qualifikationsprofil

(1) Definition und Gegenstand des Faches

Die Klassische Archäologie versteht sich als die Wissenschaft vom materiellen Erbe der antiken Kulturen des Mittelmeerraumes. Im Zentrum von Forschung und Lehre stehen die Denkmäler der griechischen und römischen Kultur. In Ausweitung dieses zeitlichen und geographischen Rahmens werden auch die ägäische Vorgeschichte und andere Bereiche der Vorgeschichte, die Randkulturen des Mittelmeerraumes sowie die Beziehungen zu dessen Nachbarkulturen, ferner die Kulturen der Provinzen des Römischen Reiches und die spätantike und frühchristliche Kultur untersucht. Ihre weitgehend durch Ausgrabungen gewonnenen Artefakte sind Erzeugnisse der bildenden Kunst wie Werke der Plastik, Malerei, Keramik oder Architektur ebenso wie Zeugnisse der allgemeinen materiellen Kultur. Durch das Aufdecken, Ordnen, Rekonstruieren und Deuten der Denkmäler und Befunde sollen Lebensformen und Verhaltensweisen der Menschen der betreffenden Kulturkreise erforscht und verständlich gemacht werden.

Die Klassische Archäologie ist eine historische und altertumswissenschaftliche Disziplin und gleichzeitig Teil der Kunstwissenschaft. Sie kann auch als eine Kulturwissenschaft der Antike verstanden werden.

Ziel der archäologischen Forschung ist es, die visuell erfassbaren Denkmäler der Antike durch eine Analyse der Form typologisch und stilistisch zu interpretieren, wobei die wissenschaftlichen Methoden der Nachbardisziplinen wie Klassische Philologie, Alte Geschichte, Epigraphik, Numismatik, Ur- und Frühgeschichte und Kunstgeschichte mit herangezogen werden.

(2) Bildungs- und Studienziele

Die Ausbildung auf dem Gebiet der Klassischen Archäologie soll an der Universität Graz über eine theoretische Grundlegung des Wissens in den oben genannten Bereichen hinaus eine stark praktisch orientierte Komponente besitzen.

Ziel des Studiums ist die Beherrschung der Arbeitsmethoden der Klassischen Archäologie und damit die wissenschaftliche Berufsvorbildung. Wegen der sehr komplexen Aufgabe, die materielle Hinterlassenschaft der Antike zu erschließen, sind in der Ausbildung enge Kontakte zu Nachbardisziplinen unumgänglich.

Da das moderne Berufsbild der Archäologin / des Archäologen zunehmend praktische Fähigkeiten erfordert, sind im Studium auch Voraussetzungen für diese Arbeitsbereiche zu schaffen. In den Lehrveranstaltungen sind die Anwendungssituationen, denen eine Archäologin / ein Archäologe nach Abschluss seines Studiums gegenübersteht (Abs. 3), in hohem Maße zu berücksichtigen, so dass eine berufsbezogene Ausbildung in praxisnahen Lehrveranstaltungen wie Lehrgrabungen, Museumspraktika, Fundbearbeitungen und Exkursionen zu gewährleisten ist.

Studienziele im einzelnen sind:

- a) Der Überblick über die Epochen der antiken Kunst- und Kulturgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des griechischen und italisch-römischen Kulturkreises.
- b) Die Fähigkeit, die Artefakte dieser Perioden einer Analyse zu unterziehen und sie auf Grund ihrer Merkmale stilistisch, typologisch, chronologisch und topographisch einzuordnen.
- c) Die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur.
- d) Das Erlernen der Ausgrabungstechniken und der Fähigkeit, die organisatorischen, technischen und rechtlichen Probleme einer Ausgrabung zu bewältigen.
- e) Das Konservieren und Restaurieren der Funde.
- f) Die Fähigkeit, die Objekte für eine Präsentation in einer Ausstellung oder einem Museum vorzubereiten.
- g) Die Befähigung zur Vorlage einer wissenschaftlichen Dokumentation und Publikation.
- h) Die Befähigung zur Erfassung breiterer historischer Zusammenhänge – Aspekte der ökonomischen, sozialen und politischen Entwicklung –, die sich aus der Überlieferung der Denkmäler ergeben, unter Einbeziehung der Nachbarfächer.

(3) Tätigkeitsbereiche

Das abgeschlossene Diplomstudium der Studienrichtung Klassische Archäologie qualifiziert für die wissenschaftliche Tätigkeit in folgenden Arbeitsbereichen:

- a) Museen (Bundes- und Landesmuseen: Kunsthistorisches Museum Wien, Antikensammlung; neun Landesmuseen; Stadtmuseen)
- b) Forschungsinstitute (Österreichisches Archäologisches Institut, Österreichische Akademie der Wissenschaften)
- c) Universitätsinstitute (Inland: Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien sowie archäologische Institute im Ausland)
- d) Einrichtungen der Bodendenkmalpflege (Bundesdenkmalamt Wien, Landeskonservatorate, Stadtarchäologie)
- e) private Einrichtungen (Grabungsfirmen, archäologische Vereine, Projekte des AMS)

Nach einer Zusatzausbildung bieten sich weiters an:

- f) Verlagswesen
- g) Bibliothekswesen
- f) Kunsthandel
- g) Touristik

§ 3. Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium der Klassischen Archäologie kann unter den für die Universität Graz generell geltenden Zulassungsbestimmungen aufgenommen werden (§ 34 bzw. § 41 UniStG).

- (2) Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gem. § 37 UniStG nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung für das Studium der Klassischen Archäologie ist die Kenntnis des Lateinischen, welche vor der Zulassung zum Studium der Klassischen Archäologie durch die Reifeprüfung mit dem Pflichtfach Latein bzw. durch den erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichts im Ausmaß von 12 Wochenstunden nach der 8. Schulstufe, die Berufsreifeprüfung, eine Ergänzungsprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, i.d.g.F.) nachzuweisen ist.
- (4) Die Kenntnis des Altgriechischen ist vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung durch eine Reifeprüfung mit dem Pflichtfach Griechisch bzw. durch den erfolgreichen Besuch des Griechischunterrichts im Ausmaß von 12 Wochenstunden nach der 8. Schulstufe, die Berufsreifeprüfung, eine Ergänzungsprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, i.d.g.F. II 63/1999) nachzuweisen.

§ 4. Studienabschnitte und Studienzweige

- (1) Das Studium der Studienrichtung Klassische Archäologie ist ein Diplomstudium und auf 8 Semester festgesetzt. Es besteht aus 2 Studienabschnitten, die jeweils 4 Semester umfassen.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt kann zwischen den Studienzweigen "Klassische Archäologie" und "Provinzialrömische Archäologie / Archäologie des Ostalpenraumes" gewählt werden.
- (3) Die einzelnen Studienabschnitte sind gem. § 4 Z. 6 UniStG mit Diplomprüfungen abzuschließen.
- (4) Das Studium wird durch die Verleihung des akademischen Grades einer "Magistra der Philosophie" bzw. eines "Magisters der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae" bzw. "Magister philosophiae", abgekürzt jeweils "Mag. phil.", abgeschlossen.

§ 5. Stundenrahmen

- (1) Das Studium der Klassischen Archäologie umfasst 68 Semesterstunden (SSt.) Pflicht- und 48 SSt. freie Wahlfächer, also insgesamt 116 SSt. in 2 Studienabschnitten.
- (2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten Universitäten auszuwählen sind. Dabei sind die in den §§ 10, 12 und 14 formulierten Empfehlungen der Studienkommission zu berücksichtigen. Über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.
- (4) Der erste Studienabschnitt umfasst 36 SSt. Pflichtfächer. Bezüglich der freien Wahlfächer wird die Absolvierung von 24 SSt. empfohlen.
- (5) Der zweite Studienabschnitt umfasst 22 SSt. Pflichtfächer. Bezüglich der freien Wahlfächer wird die Absolvierung von 24 SSt. empfohlen. Insgesamt sind in den freien Wahlfächern 48 SSt. für den Abschluss des Studiums nachzuweisen.
- (6) Weiters sind mindestens 10 Tage (5 SSt.) Exkursion (EX), davon möglichst eine Auslandsexkursion, und 10 Tage (5 SSt.) Lehrgrabung (EX) im ersten oder zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Darüber hinaus ist die Teilnahme an anderen wissenschaftlichen Grabungen als Praxis (gem. § 9 UniStG) im Ausmaß von 10 Tagen (5 SSt.) erforderlich. Die Teilnahme an

diesen Grabungen kann durch die Teilnahme an weiteren Lehrgrabungen im entsprechenden Umfang von 10 Tagen (5 SSt) ersetzt werden.

- (7) Es ist gestattet, Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die für den zweiten Studienabschnitt vorgesehen sind, im Ausmaß von höchstens 8 SSt. (4 SSt. VO, 4 SSt. SE) bereits im 1. Studienabschnitt zu absolvieren. Darüber hinaus können sowohl Lehrgrabung (5 SSt.) als auch Exkursion (5 SSt.) im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

§ 6. Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesung (VO) - für Studierende aller Studienabschnitte.

Sie dienen der Einführung in die Methoden des Faches. Dabei ist auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet und seinen Teilbereichen einzugehen. Eine nähere Kennzeichnung (z. B. Einführungs-, Spezial-) durch die LV-Leiterinnen / LV-Leiter ist möglich. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform überwiegend mit Frontalunterricht.

Beurteilung: Mündliche oder schriftliche Prüfung.

(2) Proseminar (PS) - in der Regel für Studierende des ersten Studienabschnittes.

Einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und / oder praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen, wobei eine mündliche und / oder schriftliche Präsentation einer selbständig erarbeiteten Fallstudie geboten und die kritische Diskussion geübt werden soll.

Beurteilung: PS haben immanenten Prüfungscharakter. Schriftliche und / oder mündliche Kurzreferate, aktive Beteiligung an der Diskussion, eventuell Abschlussklausur.

(3) Seminar (SE) - in der Regel für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Seminare führen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess ein; die Studierenden werden aktiv einbezogen. Die Seminare dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden und der wissenschaftlichen Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und deren mündliche Präsentation sowie die Erarbeitung und kritische Bewertung von speziellen Kapiteln der wissenschaftlichen Literatur und die Übung des Fachgesprächs zu den Zielen der Seminare gehören.

Beurteilung: SE haben immanenten Prüfungscharakter. Schriftliche und / oder mündliche Referate, aktive Beteiligung an der Diskussion.

(4) Übung (UE) - für Studierende aller Studienabschnitte.

Übungen vermitteln die Anwendung der Theorie an praktischen Beispielen und die praktische Fähigkeit durch Arbeit direkt am entsprechenden Objekt oder Gerät. Eine nähere Kennzeichnung (z. B. EDV-, Gelände-, Museumspraktikum) durch die LV-Leiterinnen / LV-Leiter ist möglich.

Beurteilung: Schriftliche und / oder mündliche Referate, aktive Mitarbeit.

(5) Vorlesung mit Übung (VU) - für Studierende aller Studienabschnitte.

Vorlesungen mit Übungen dienen - im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit - der Vermittlung solchen theoretischen Wissens, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich sind.

Beurteilung: Mündliche oder schriftliche Prüfung, aktive Mitarbeit im praktischen Bereich.

(6) Privatissimum (PV) - für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Privatissima sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Diplomarbeiten, bei denen Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritt im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt werden.

Beurteilung: Privatissima haben immanenten Prüfungscharakter. Mündliche Referate.

(7) Lehrgrabung (EX) - für Studierende aller Studienabschnitte.

Lehrgrabungen sind Blocklehrveranstaltungen, die teilweise oder zur Gänze in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden; sie bilden die Studierenden in der Feldforschung aus. Die im PS für Feldarchäologie erworbenen Kenntnisse zu Ausgrabungsmethoden, Grabungstechnik und Dokumentation der Ergebnisse sollen in der Praxis vertieft werden. Die Teilnahme an der Lehrgrabung setzt daher die erfolgreiche Absolvierung des PS für Feldarchäologie voraus.

Beurteilung: Ein Lehrgrabungstag gilt für 0,5 SSt. Sofern die Beurteilung des Erfolges mit einer Note nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, lautet die Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen".

(8) Exkursion (EX) - für Studierende aller Studienabschnitte ab dem 2. Semester.

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen, die der Vertiefung und Erweiterung des Wissens durch Autopsie von Originalobjekten in Museen und Ausstellungen sowie von antiken Ausgrabungsstätten dienen.

Beurteilung: Schriftliches und / oder mündliches Referat. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt. Sofern die Beurteilung des Erfolges mit einer Note nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, lautet die Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen".

(9) Tutorium (TT) - für Studierende

Tutorien sind Veranstaltungen zur studienbegleitenden Beratung, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen unterstützen sollen.

§ 7. Teilnahmebeschränkung bei Lehrveranstaltungen

Die Zahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer kann bei folgenden Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen bzw. nach Maßgabe vorhandener Geräte beschränkt werden: PS, SE, UE, Exkursionen, Lehrgrabungen

(2) Die Vergabe von Studienplätzen in den LV mit Teilnahmebeschränkung erfolgt nach folgenden Kriterien.

Bevorzugt Berücksichtigung finden:

- a) Studierende im Diplomstudium der Klassischen Archäologie, welche diese LV zur Erfüllung des Studienplanes benötigen, gegenüber Studierenden, welche die betreffende LV nur als freies Wahlfach absolvieren;
- b) Studierende vor Abschluss eines Studienabschnittes, wenn eine Nichtberücksichtigung erhebliche Nachteile bei der Erfüllung des Studienplanes nach sich zöge;

§ 8. Das European Credit Transfer System (ECTS)

Das ECTS-System sieht für jede Lehrveranstaltung die Vergabe einer bestimmten Anzahl von Punkten vor, womit die Arbeitsleistung der / des Studierenden bewertet wird. Pro Semester sind von der / dem Studierenden 30 Punkte zu erbringen. In dem achtsemestrigen Diplomstudium der Klassischen Archäologie ergibt das 240 ECTS-Punkte. Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. Die Vergabe der ECTS-Punkte für die freien Wahlfächer erfolgt in der Weise, dass PS, SE und PV mit 2 ECTS-Punkten, alle übrigen LV jeweils mit 1,5 ECTS-Punkt pro SSt bewertet werden.

Die Studienrichtung Klassische Archäologie die ECTS-Punkte nach folgendem Schlüssel:

1. PV, SE 1 SSt. wird mit 3-ECTS-Punkten bewertet,
2. VO, VU, UE 1 SSt. wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet,
3. PS 1 SSt wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet,
4. Lehrgrabung, EX 1 SSt. wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet,
5. Diplomarbeit: wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

II BESONDERER TEIL

1. Erster Studienabschnitt

§ 9. Studieneingangsphase

- 1) Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) führen durch Einführungsvorlesungen und Proseminare in exemplarischer Weise in die Studienrichtung Klassische Archäologie ein. Den Studierenden wird dadurch die Möglichkeit geboten, sich rasch über Inhalte, Ziele und Methoden des Studiums zu informieren.
- (2) Die Studieneingangsphase umfasst 8 SSt., und zwar 4 SSt. VO (Einführung in die Klassische Archäologie) und 4 SSt. PS zur Klassischen Archäologie.
- (3) Studierende der Studienrichtung Klassische Archäologie sollten diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern absolvieren.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase werden im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind den Pflichtfächern im 1. Studienabschnitt zuzurechnen.

§ 10. Pflichtfächer

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester. Es sind 36 SSt. Pflichtfächer (einschließlich der Studieneingangsphase) zu absolvieren.

VO Einführung in die Klassische Archäologie	4
PS Klassische Archäologie	4
PS Feldarchäologie	2
PS Provinzialrömische Archäologie	2
VO Griechische Archäologie	6
VO Italische und römische Archäologie	6
VU Feldarchäologie	2
VO Provinzialarchäologie	2
VU Computeranwendung	2
VO Alte Geschichte und Altertumskunde	2
VO Klassische Philologie	2
VO Kunstgeschichte	2

Die 36 SSt. Pflichtfächer des 1. Studienabschnittes setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

- (1) Einführungsfächer, 8 SSt. = Studieneingangsphase, siehe § 9 Abs. 2
- (2) Griechische Archäologie, 6 SSt. (2 SSt. Architektur, 2 SSt. Plastik, 2 SSt. Malerei).
- (3) Römische Archäologie, 6 SSt. (2 SSt. Architektur, 2 SSt. Plastik, 2 SSt. Malerei).
- (4) Feldarchäologie, 6 SSt. (PS, VU zur Feldarchäologie und Computeranwendung).
- (5) Provinzialrömische Archäologie, 4 SSt. (PS, VO, im besonderen zur Austria Romana).

- (6) Integrationsfächer, 6 SSt. (jeweils 2 SSt. Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Philologie und Kunstgeschichte sind zu wählen, im besonderen Lehrveranstaltungen aus der Studieneingangsphase oder aus anderen einführenden Lehrveranstaltungen der betreffenden Studienrichtungen).

§ 11. Freie Wahlfächer

- (1) Es wird empfohlen, im 1. Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 24 SSt. zu absolvieren.
- (2) Grundsätzlich können alle Fächer von Studienrichtungen in- und ausländischer Universitäten als freie Wahlfächer gewählt werden.
- (3) Die Studienkommission empfiehlt jedoch im Hinblick auf eine möglichst effiziente Ausbildung, drei oder vier Fächer der Nachbardisziplinen im Ausmaß von 8 oder 6 SSt. zu wählen. Empfohlen werden einführende Lehrveranstaltungen (PS, Einführungsvorlesungen) und weiterführende LV (VO, VU, SE) aus folgenden Fächern:
- a) Alte Geschichte und Altertumskunde (Epigraphik, Numismatik Orientalistik)
 - b) Klassische Philologie
 - c) Kunstgeschichte
 - d) Ur- und Frühgeschichte
 - e) Vergleichende Sprachwissenschaft
 - f) Antike Philosophie
 - g) Geschichte des Mittelalters
 - h) Kulturmanagement
 - i) Allgemeine Kulturwissenschaften (insbesondere Gender-Studies)
- (4) Besteht die Absicht, Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern (Abs. 3) zu wählen, so hat eine Meldung an die / den Studienkommissionsvorsitzende/n zu erfolgen.

2. Zweiter Studienabschnitt

A) Studienzweig Klassische Archäologie

§ 12. Pflichtfächer

- (1) Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluss des 1. Studienabschnittes durch die erste Diplomprüfung in den Pflichtfächern (36 SSt.).
- (2) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester. Dabei sind folgende Pflichtfächer im Ausmaß von 22 SSt. zu absolvieren:

VO Griechische Archäologie	4
SE Griechische Archäologie	4
VO Italische und römische Archäologie	4
SE Italische und römische Archäologie	4
VU Praxis- und berufsbezogene LV	4
Privatissima	2

Die 22 SSt. Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes setzen sich aus folgenden vertiefenden Fächern zusammen:

- (1) Griechische Archäologie: 8 SSt. (4 SSt. Spezial-VO, 4 SSt. SE)
- (2) Italische und römische Archäologie: 8 SSt (4 SSt. Spezial-VO, 4 SSt. SE)

(3) Praxis- und berufsbezogene Fächer: 4 SSt. (4 SSt.VU)

(4) Privatissima: 2 SSt.

§ 13. Freie Wahlfächer

(1) Es wird empfohlen, im zweiten Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 24 SSt. zu absolvieren. Dabei gelten die in § 11 Abs. 2 und 4 angeführten Regelungen.

(2) Als freie Wahlfächer werden besonders Feld- und Provinzialrömische Archäologie sowie Spätantike und Frühchristliche Archäologie / Kunstgeschichte empfohlen, weiters ein oder zwei Fächer aus den in § 11 Abs.3 empfohlenen freien Wahlfächern (je 6 oder 8 Stunden)

(3) Besteht die Absicht, freie Wahlfächer aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, so hat eine Meldung an die / den Studienkommissionsvorsitzende / -n zu erfolgen.

B) Studienzweig Provinzialrömische Archäologie / Archäologie des Ostalpenraumes

§ 14. Pflichtfächer

(1) Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes durch die erste Diplomprüfung in den Pflichtfächern (36 SSt.).

(2) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester, in denen 22 SSt. Pflichtfächer zu absolvieren sind:

VO Griechische Archäologie	2
SE Griechische Archäologie	2
VO Italische und römische Archäologie	2
SE Italische und römische Archäologie	2
VO Provinzialrömische Archäologie	4
SE Provinzialrömische Archäologie	2
VO Ur- und Frühgeschichte	2
SE Ur- und Frühgeschichte	2
VU Praxis- und berufsbezogene LV	2
Privatissima	2

Die 22 SSt. Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

(1) Griechische Archäologie: 4 SSt. (2 SSt. Spezial-VO, 2 SSt. SE)

(2) Italische und römische Archäologie: 4 SSt. (2 SSt. Spezial-VO, 2 SSt. SE)

(3) Provinzialrömische Archäologie: 6 SSt. (4 SSt. Spezial-VO, 2 SSt. SE)

(4) Ur- und Frühgeschichte: 4 SSt. (2 SSt. VO, 2 SSt. SE)

(5) Praxis- und berufsbezogene Fächer: 2 SSt. (2 SSt. VU)

(6) Privatissima: 2 SSt.

§ 15. Freie Wahlfächer

- (1) Es wird empfohlen, im zweiten Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 24 SSt. zu absolvieren. Dabei gelten die in § 11 Abs. 2 und 4 angeführten Regelungen.
- (2) Als freie Wahlfächer werden besonders Spätantike und Frühchristliche Archäologie / Kunstgeschichte empfohlen, weiters zwei oder drei Fächer aus den in § 11 Abs.3 empfohlenen freien Wahlfächern (je 6 oder 8 Stunden).
- (3) Besteht die Absicht, Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, so hat eine Meldung an die / den Studienkommissionsvorsitzende/n zu erfolgen.

3. Praxisbezogene Lehrveranstaltungen im 1. oder 2. Studienabschnitt

§ 16. Lehrgrabung / Exkursion

Im ersten oder zweiten Studienabschnitt sind 10 Tage (5 SSt.) Exkursion sowie 10 Tage (5 SSt.) Lehrgrabung + 10 Tage (5 SSt.) Grabung in Form einer facheinschlägigen Praxis (gem. § 9 UniStG) zu absolvieren.

Exkursion	10 Tage (5 SSt.)
Lehrgrabung	10 Tage (5 SSt.)
Praxis (wissenschaftliche Grabung)	10 Tage (5 SSt.)

III. PRÜFUNGSORDNUNG DER STUDIENRICHTUNG KLASSISCHE ARCHÄOLOGIE AN DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

§ 17. Beurteilung des Studienerfolges

- (1) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Zeugnisse ausgestellt (vgl. § 47 UniStG).
- (2) Die Ausstellung eines Lehrveranstaltungszeugnisses setzt die Ablegung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. die regelmäßige Teilnahme an einer LV mit immanentem Prüfungscharakter voraus. Bei einer LV mit immanentem Prüfungscharakter dürfen nicht mehr als drei LV-Einheiten innerhalb eines Semesters versäumt werden. Die Beurteilung von LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht durch eine Einzelprüfung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Beiträgen der Studierenden (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund einer einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfung ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen werden durch die §§ 52, 53, 55, 57 bis 60 UniStG geregelt.
- (4) Die Studierenden haben gem. § 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen, sofern sie sich für diese Semester zur Fortsetzung des Studiums gemeldet hatten (§ 52 Abs. 2 UniStG).
- (5) Die erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
 - a) "sehr gut" (1) = eine hervorragende Leistung;
 - b) "gut" (2) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - c) "befriedigend" (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - d) "genügend" (4) = eine mangelhafte Leistung, die jedoch den Anforderungen noch genügt;
 - e) "nicht genügend" (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt;

- f) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 45 Abs. 1 UniStG).
- (6) Bei gewissen Lehrveranstaltungen (z. B. Lehrgrabungen, Exkursionen) erscheint die unter (5) beschriebene Form der Prüfungsbeurteilung nicht zweckmäßig. In diesem Falle hat
- a) die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen",
 - b) die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten (§ 45 Abs. 1 UniStG).
- (7) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 45 Abs. 2 UniStG).
- (8) Die erste Diplomprüfung am Ende des ersten und die zweite Diplomprüfung am Ende des zweiten Studienabschnittes werden als Gesamtprüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, mit einer Gesamtnote beurteilt (§ 45 Abs. 3 UniStG):
- a) "mit Auszeichnung bestanden" = wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.
 - b) "bestanden" = wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.
 - c) "nicht bestanden" = wenn nicht jedes Fach positiv beurteilt wurde.
- (9) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der LV erfolgt (§ 58 Abs. 4 UniStG)
- (10) Für die dritte bzw. vierte Wiederholung jener Lehrveranstaltungsprüfungen, die eine Einzelprüfung am Ende der LV vorsehen, hat die Studiendekanin / der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, über den sie / er den Vorsitz führt, sofern es sich um die letzte zulässige Wiederholung der Prüfung handelt.

§ 18. Erlöschen der Zulassung für die Studienrichtung Klassische Archäologie

- (1) Wurde die / der Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung einer für das Studium der Klassischen Archäologie vorgeschriebenen Prüfung negativ beurteilt, erlischt ihre / seine Zulassung für die Studienrichtung Klassische Archäologie (§ 39 Abs. 1 Z. 3 UniStG).
- (2) Ebenso erlischt die Zulassung, wenn die / der Studierende das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung (= zweite Diplomprüfung) abgeschlossen hat (§ 39 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

§ 19. Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- a) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit prüfungsimmanentem Charakter,
- und
- b) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV.

Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

§ 20. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt
- a) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit immanenten Prüfungscharakter

und

- b) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV.
- (2) Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG).
- a) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.
 - b) Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerinnen / Betreuer auszuwählen (§ 61 Abs. 2 UniStG).
 - c) Bei Bedarf ist die Studiendekanin / der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitätsassistentinnen / Universitätsassistenten gemäß § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen (§ 61 Abs. 4 UniStG). Die / Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
 - d) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig (§ 61 Abs. 6 UniStG).
 - e) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).
 - f) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung des / der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (§ 61 Abs. 3 UniStG).
 - g) Die Diplomarbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift bei der Studiendekanin / dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen.
 - h) Die Betreuerin / der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin / der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitäts- oder Hochschullehrerin / einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer, jeweils gemäß § 61 Abs. 4 oder 5 UniStG, zur Beurteilung zuzuweisen.
- (5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst
- (a) eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei von der Studiendekanin / vom Studiendekan nach Möglichkeit die Betreuerin / der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin / Prüfer zu berücksichtigen ist, sowie
 - b) eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung der-Prüferin / des Prüfers für dieses Fach obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin / des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen.